

Privatrechtliche Aspekte von Drohnen

Studientagung der ASDA vom 18. November 2016

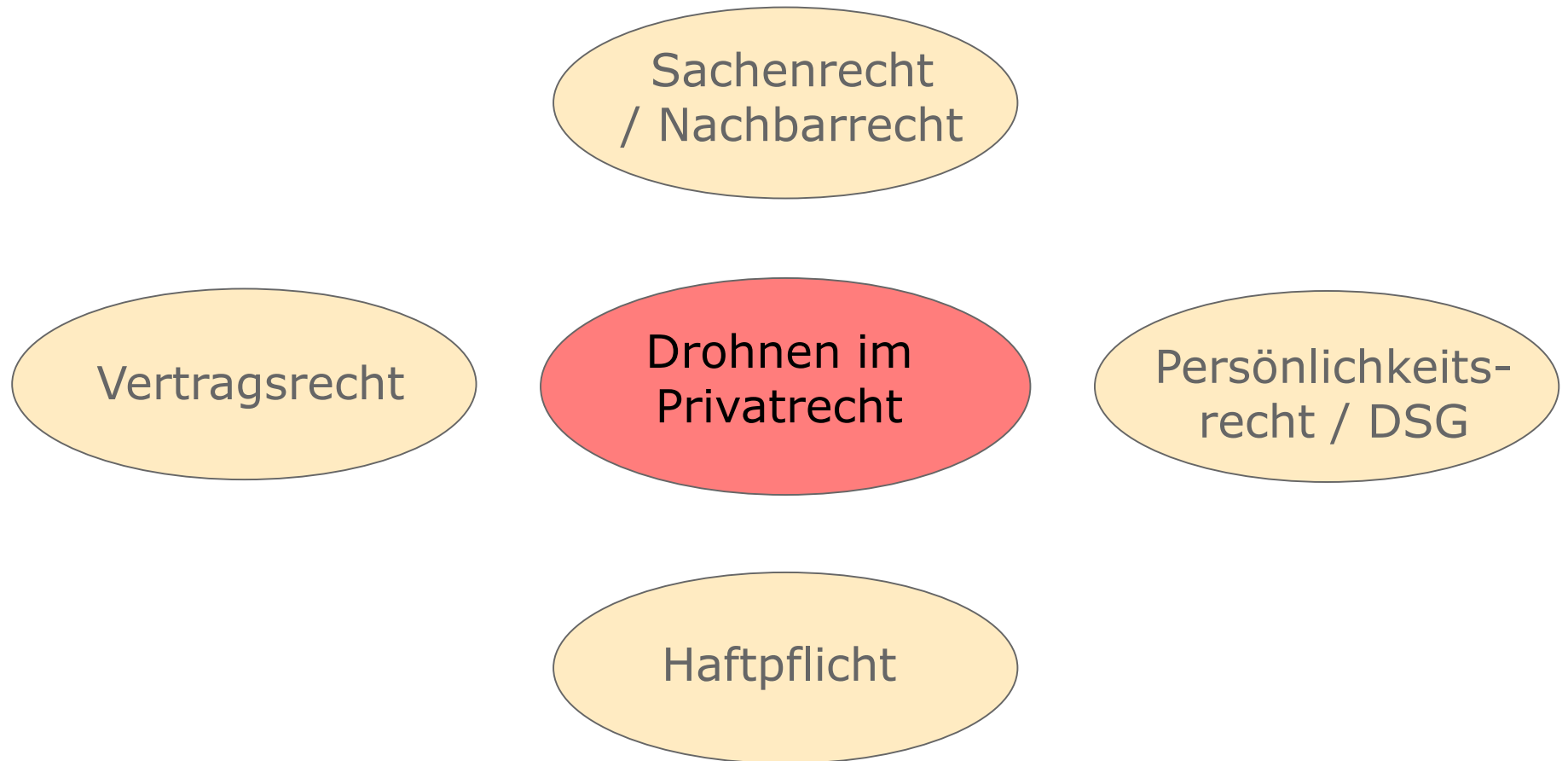
Michael Hochstrasser

PD Dr. iur., Rechtsanwalt





Übersicht



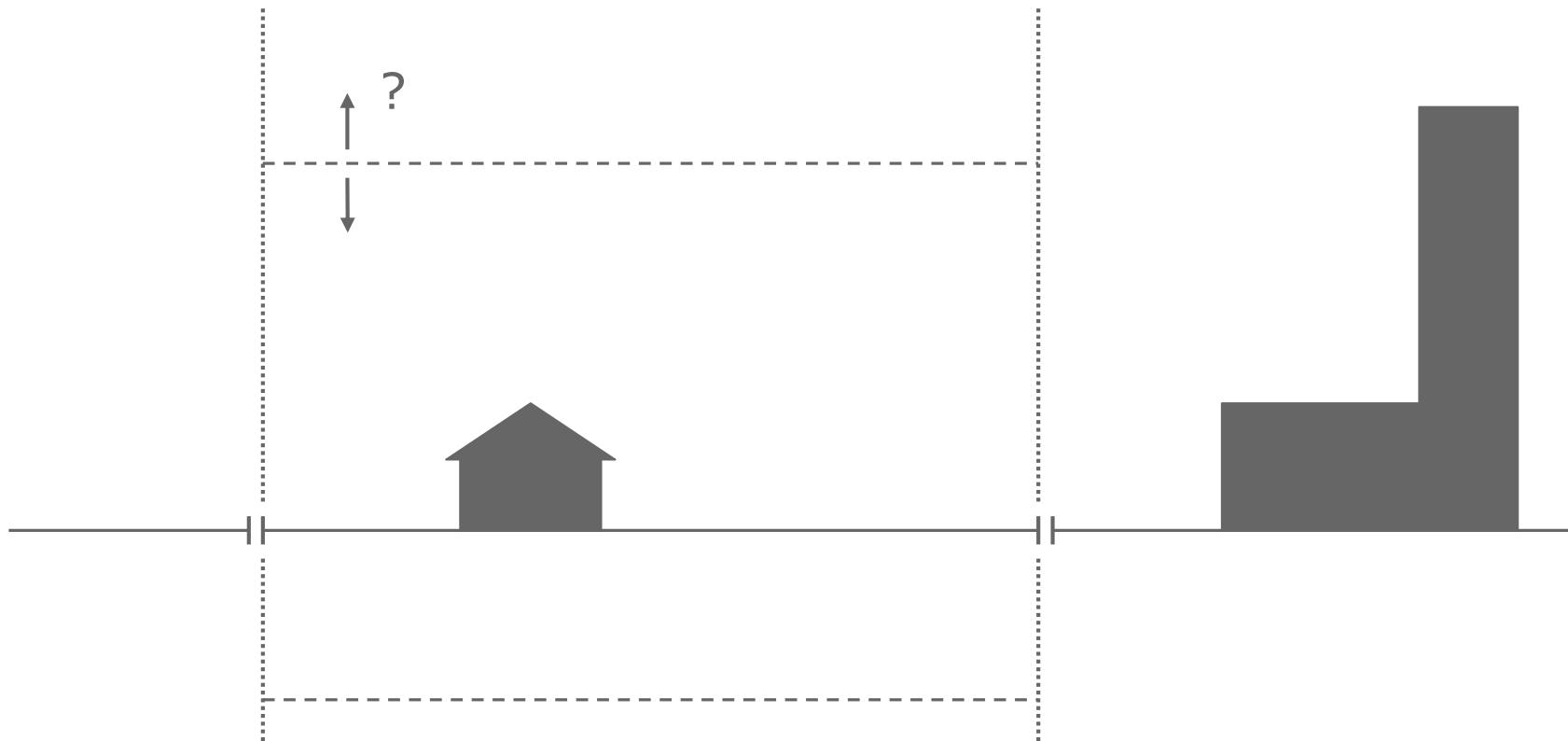
Übersicht

Weiterführende Literatur und Hinweise (Auswahl):

- BAZL: "Zivile Drohnen in der Schweiz - Eine neue Herausforderung", Bericht vom 7. Februar 2016
- STEPHANIE HRUBESCH-MILLAUER / DAVID BRUGGISSER, Sachenrechtliche Aspekte zum Einsatz von privaten Drohnen, Jusletter vom 11. August 2014
- ROLF H. WEBER / DOMINIC OERTLY, Datenschutzrechtliche Problemfelder von zivilen Drohneneinsätzen, Jusletter vom 26. Oktober 2015
- EDÖB, Videoüberwachung mit Drohnen durch Private (www.edoeb.admin.ch/datenschutz/00625/00729/01171/index.html?lang=de)

1. Sachenrecht / Nachbarrecht

Luftsäule



1. Sachenrecht / Nachbarrecht

Art. 667 Abs. 1 ZGB

(Umfang des Grundeigentums):

Das Eigentum an Grund und Boden erstreckt sich nach oben und unten auf den Luftraum und das Erdreich, **soweit für die Ausübung des Eigentums ein Interesse besteht.**

→ schutzwürdiges Interesse

abhängig von:

- Nutzung und Lage der konkret betroffenen Liegenschaft
- Art und Grösse der Flugzeuge und der entsprechenden Auswirkungen

(z.B. BGE 142 II 128 ff.)



1. Sachenrecht / Nachbarrecht

Art. 684 ZGB

(Nachbarrecht, Übermässige Einwirkungen):

¹ Jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich dem Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller **übermässigen Einwirkung** auf das Eigentum des Nachbarn zu enthalten.

² Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Luftverunreinigung, üblen Geruch, Lärm, Schall, Erschütterung, Strahlung oder durch den Entzug von Besonnung oder Tageslicht.



1. Sachenrecht / Nachbarrecht

Klagen und Rechtsbehelfe

- Eigentumsfreiheitsklage (Art. 641 Abs. 2 ZGB)
- Klage aus Nachbarrecht (Art. 679 i.V.m. Art. 684 ZGB)
- Besitzerschutz
 - Selbsthilfe (Art. 926 ZGB)
 - Besitzschutzklage (insb. Art. 928 ZGB)
- Richterliches Verbot (Art. 258 ff. ZPO)



2. Vertrag

a) Vertrag mit dem Verkäufer

- Kaufvertrag, bei Mängel Sachgewährleistung (Art. 197 ff. OR)
- Ansprüche aus Produkthaftungspflicht (PrHG)

b) Vertrag mit dem Kunden

Ansprüche hängen vom Vertrag ab:

- bei Frachtvertrag:
MÜ, LTrV etc. sind grundsätzlich anwendbar
Haftungslimite 19 SZR pro kg
- bei anderen Verträgen Ansprüche grds. nach OR



3. Haftung

Beispiel



3. Haftung

Art. 64 LFG

(Umfang der Ersatzpflicht. Grundsatz)

- 1 Für **Schäden**, die von einem im **Fluge befindlichen Luftfahrzeug** einer **Person oder Sache auf der Erde** zugefügt werden, ist **durch den Halter** des Luftfahrzeugs Ersatz zu leisten, sofern feststeht, dass der Schaden entstanden und vom Luftfahrzeug verursacht worden ist.
- 2 Diese Bestimmung gilt auch für [...]
- 3 Das Luftfahrzeug gilt als im Fluge befindlich vom Beginn der Abflugmanöver bis zur Beendigung der Anlandungsmanöver.

4. Schutz der Persönlichkeit

Art. 28 ZGB

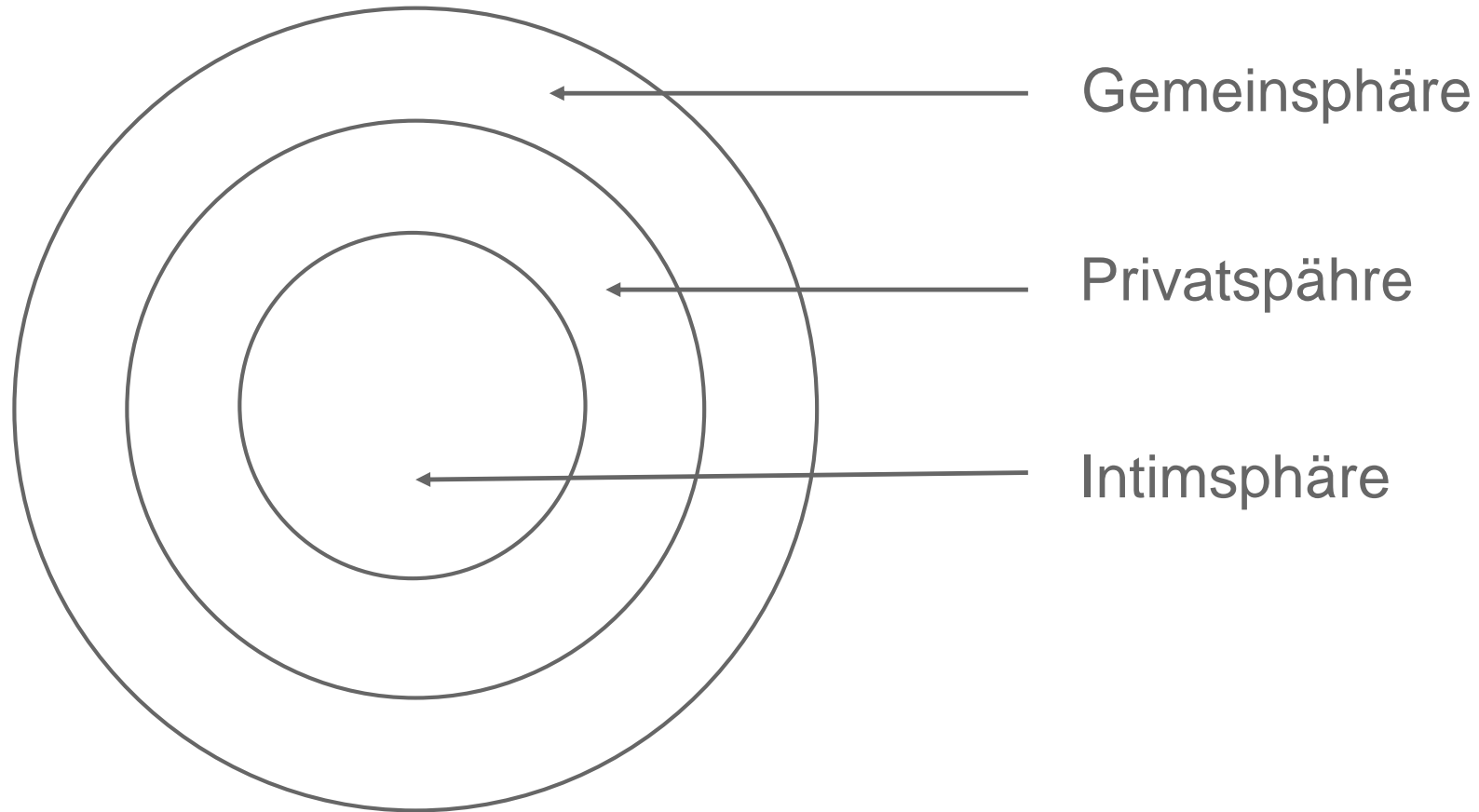
(Schutz der Persönlichkeit. Gegen Verletzungen)

¹ Wer in seiner **Persönlichkeit widerrechtlich verletzt** wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.

² Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch das Gesetz gerechtfertigt ist.

4. Schutz der Persönlichkeit

Sphärentheorie



4. Schutz der Persönlichkeit

Art. 28a ZGB

(Klagen)

- Beseitigungsklage
- Unterlassungsklage
- Feststellungsklage
- Schadenersatz
- Genugtuung
- Klage auf Gewinnherausgabe (ohne Verschulden)



4. Schutz der Persönlichkeit

Grundsätze des Datenschutzes (Art. 4 ff. DSGVO; Auswahl)

- Personendaten dürfen nur rechtmässig bearbeitet werden.
- Bearbeitung hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein
- Bearbeitung nur zum angegebenen oder erkennbaren Zweck
- Beschaffung der Daten und Zweck ihrer Bearbeitung erkennbar

Vgl. BGE 138 III 346 ff. (Google Street View)

→ geografisch unabhängige, örtlich unbegrenzte und zeitlich längere Überwachung, daher höheres Risiko für Persönlichkeitsrechte (EDÖB)

→ Drohne zwar erkennbar, aber nicht ob sie Aufnahmen macht

→ mildere Mittel (z.B. automatisches Löschen nach 60s; Anonymisierung)

→ Rechtfertigung?

4. Schutz der Persönlichkeit

Art. 179quater StGB

(Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte)

Wer eine Tatsache aus dem **Geheimbereich** eines andern oder eine **nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich** eines andern ohne dessen Einwilligung mit einem Aufnahmegerät beobachtet oder auf einen Bildträger aufnimmt,
[...] auswertet oder Dritten bekannt gibt,
[...] aufbewahrt oder einem Dritten zugänglich macht,
wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.